

2. Änderung
der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen für
Grundstücksanschlüsse und Trinkwassergebühren für den Trinkwasser- und
Abwasserbetrieb Weida-Land Anstalt öffentlichen Rechts vom 12.09.2016

(Neufassung der Trinkwassergebühren-, -beitrags- und Kostenerstattungssatzung)

Aufgrund der §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Art. 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), sowie der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) und der §§ 70ff des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18.12.2015 (GVBl. LSA S. 659), hat der Verwaltungsrat des Trink- und Abwasserbetriebes Weida-Land Anstalt öffentlichen Rechts in der Verwaltungsratssitzung am 13.07.2017 nachstehende 2. Änderung der Neufassung der Trinkwassergebühren-, -beitrags- und Kostenerstattungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse und Trinkwassergebühren für den Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida-Land Anstalt öffentlichen Rechts vom 12.09.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land Nr. 25 vom 15.09.2016), zuletzt geändert durch die 1. Änderung der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse und Trinkwassergebühren für den Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida-Land Anstalt öffentlichen Rechts vom 23.12.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land Nr. 34 vom 23.12.2016) wird wie folgt geändert:

Der § 15 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Verbrauchsgebühr für Trinkwasser entsteht mit dem Tag der Herstellung des Anschlusses an die Trinkwasserversorgungseinrichtung. Sie wird nach Kubikmetern berechnet und beträgt für die Stadt Schraplau, die Ortsteile Esperstedt und Kuckenburg der Gemeinde Obhausen sowie den Ortsteil Alberstedt der Gemeinde Farnstädt
1,21 EUR/m³
netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 7 %.

Der § 16 erhält folgende Fassung:

- (2) Die monatliche Grundgebühr je Grundstücksanschluss wird in Abhängigkeit von der Größe des Wasserzählers wie folgt gestaffelt:

Zählergröße nach	Zählergröße	(netto)
EWG-Zulassung	nach MID	zuzüglich der gesetzlichen
in m³/h	in m³/h	Umsatzsteuer von derzeit 7 %
Q_n 2,5	Q₃ 4	12,00 € pro Monat

Q _n 6	Q ₃ 10	28,80 € pro Monat
Q _n 10	Q ₃ 16	48,00 € pro Monat
Q _n 15	Q ₃ 25	72,00 € pro Monat

Verfügt ein Haushalt oder ein Grundstück über keinen Wasserzähler, so wird für die Berechnung der Grundgebühr derjenige Wasserzähler zugrunde gelegt, der für den Verbrauch an Trinkwasser auf dem Grundstück notwendig wäre (ggf. auf Grundlage der Schätzung des Wasserverbrauchs auf dem Grundstück), mindestens jedoch die Wasserzählergröße Q_n 2,5 bzw. Q₃ 4.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Schraplau, 14.07.2017

Dr. Dauderstädt
Vorstand

